

# Schule als Staat: Verfassung

Schülervertretung [Droste-Hülshoff-Gymnasium]

[Droste-Hülshoff-Gymnasium]

[Seminarstr.] [8-10]

[88709] [Meersburg]

## Präambel

Schüler, Schulleitung, Lehrer, SekretärInnen, Hauswirtschaft und Hausmeister des Droste-Hülshoff-Gymnasiums sind gleichberechtigte Bürger unseres Staates. In diesem wollen wir den Zusammenhalt untereinander stärken, demokratisches Zusammenleben einüben, sowie unseren Staat durch engagierte Mitarbeit politisch, wirtschaftlich und sozial fördern.

## Inhalt

*§1 Grundrechte*

*§2 Grundpflichten*

*§3 Staatsgebiet*

*§4 Staatspolitik*

*§5 Rechtsprechung*

*§6 Finanz- und Wirtschaftswesen*

*§7 Notstand*

*§8 Verfassungsänderung*

*§9 Volksabstimmung*

*§10 Steuer*

## §1 Grundrechte

Artikel 1 [Menschenwürde, Grundrechtsbindung]

- (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Es ist die Verpflichtung des Staates und aller Bürger und Bürgerinnen sie zu achten und zu schützen.
- (2) Alle Gewalten des Staates sind an die Verfassung gebunden.
- (3) Jeder Mensch hat das Recht in unserem Staat in Würde, Frieden und größtmöglicher Freiheit zu leben, ebenso sind alle Bürger und Bürgerinnen gleichberechtigt.

Artikel 2 [Leistungen des Staates]

(1) Der Staat garantiert für alle:

1. das Recht auf körperliche Unversehrtheit
2. das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit
3. freie Meinungsäußerung und Pressefreiheit
4. Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit
5. die Freiheit von Parteigründungen
6. Glaubensfreiheit
7. das Petitionsrecht; das Recht, sich mit Bitten oder Beschwerden an das Parlament zu richten
8. freie Berufswahl und freie Wahl des Arbeitsplatzes im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten



# Schule als Staat: Verfassung

Schülervertretung [Droste-Hülshoff-Gymnasium]

[Droste-Hülshoff-Gymnasium]

[Seminarstr.] [8-10]

[88709] [Meersburg]

Artikel 3 [Sklaverei, Leibeigenschaft]

- (1) Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden. Sklaverei und Sklavenhandel sind in allen ihren Formen verboten.

## §2 Grundpflichten

Artikel 1 [Anwesenheitspflicht]

- (1) Während der Öffnungszeiten des Staates besteht für jeden Staatsbürger eine Anwesenheitspflicht von sechs Stunden.
- (2) Für Lehrkräfte mit halbem (etc.) Lehrauftrag gilt dies nicht. Sie müssen bei halbem (etc.) Lehrauftrag nur die Hälfte (etc.) der Zeit anwesend sein/ arbeiten.

Artikel 2 [Ausweispflicht]

- (1) Staatsangehörige sind verpflichtet, ihren Ausweis bei Betreten des Staates vorzuweisen.
- (2) Für ausländische Besucher besteht die Pflicht ein gebührenpflichtiges Visum zu beantragen.
- (3) Für die Besucher des Staates gelten dieselben Gesetze wie für die Staatsbürger.
- (4) Es besteht eine Ausweispflicht gegenüber dem Hofstaat und der Polizei.

Artikel 3 [Parlament]

- (1) Den Beschlüssen des Parlaments ist Folge zu leisten.

Artikel 4 [Unternehmen]

- (1) Ziel jedes Unternehmens ist es, wirtschaftlich zu arbeiten.

Artikel 5 [Säuberung des Staatsgebiets]

- (1) Jeder Staatsbürger ist dazu verpflichtet, das gesamte Staatsgebiet nach dem Projekt ordnungsgemäß zu verlassen.

Artikel 6 [Hausordnung]

- (1) Jeder Bürger hat die Hausordnung auch während des Projektes einzuhalten.
- (2) Es herrscht ein striktes Waffen- und Drogenverbot.
- (3) Es herrscht ein striktes Alkoholverbot.

## §3 Staatsgebiet

Artikel 1 [Staatsgebiet]

- (1) Das Staatsgebiet umfasst das ganze Grundstück der Schule, ausgenommen dem Torkelgebäude und dem Internat.

Artikel 2 [Räumlichkeiten]

- (1) Innerhalb des Schulgebäudes sind nur die Räumlichkeiten nutzbar, die den Schülern im normalen Schulalltag ohne Aufsicht zur Verfügung stehen. Ausnahmegenehmigungen können erteilt werden.



# Schule als Staat: Verfassung

Schülervertretung [Droste-Hülshoff-Gymnasium]

[Droste-Hülshoff-Gymnasium]

[Seminarstr.] [8-10]

[88709] [Meersburg]

- (2) Betriebe oder Personen, denen Räume vom Staat zur Verfügung gestellt werden, sind verpflichtet, diese jederzeit in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Sie haben den Raum am Ende des Projektes sauber und in einem ordnungsgemäßen Zustand an das Organisationsteam zurückzugeben. Aus Sicherheits- und Betrieblichen Gründen müssen Durchgangsräume frei betretbar sein.

## §4 Staatspolitik

### Artikel 1 [Grundprinzipien des Staates]

- (1) Der Staat entspricht demokratischen und sozialen Grundsätzen.
- (2) Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volk durch Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.
- (3) Sämtliche Staatsangehörige sind verpflichtet dem Monarchenpaar besondere Ehrerbietung in Form einer Verbeugung oder eines Knicks zu erweisen. Eine Nichtbefolgung gilt als strafrechtliche Handlung und wird geahndet.

### Artikel 2 [Monarch und Monarchin]

- (1) Der Monarch bzw. die Monarchin sind aufgrund ihrer Abstammung bestimmt und können nicht gewählt werden.
- (2) Als Monarch bzw. Monarchin können nur Personen auserkoren werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Monarch bzw. Monarchin sind kein Mitglied des Parlaments, sie haben jedoch ein aufschiebendes Vetorecht bei Verfassungsänderungen und Gesetzesentwürfe. Jedoch besitzen sie dies, nur wenn sie der Sitzung von Anfang an beigewohnt haben.
- (4) Der Monarch bzw. die Monarchin wählen die Richter und Staatsanwälte und vereidigen diese auf die Verfassung. Sie können sie auch eigenständig wieder entlassen.

### Artikel 3 [Premierminister, Minister]

- (1) Der Premierminister wird von der stärksten Partei gestellt.
- (2) Der Premierminister trägt die Verantwortung für alle Regierungsgeschäfte.
- (3) Der Premierminister beruft und entlässt folgende Minister:
  1. Finanzminister
  2. Wirtschaftsminister
  3. Innenminister
  4. Justizminister
- (4) Diese können vom Monarchen bzw. der Monarchin vorgeschlagen werden, jedoch ist dies nicht bindend für den Premierminister.
- (5) Der Premierminister wird vom Monarch und der Monarchin vereidigt.
- (6) Stellvertretender Premierminister ist der Wirtschaftsminister.

### Artikel 4 [Parteien]

- (1) Jeder Staatsbürger hat das Recht eine Partei zu gründen.
- (2) Die innere Ordnung und Zielsetzung der Parteien müssen demokratischen Grundsätzen und der Verfassung entsprechen.



# Schule als Staat: Verfassung

Schülervertretung [Droste-Hülshoff-Gymnasium]

[Droste-Hülshoff-Gymnasium]

[Seminarstr.] [8-10]

[88709] [Meersburg]

- (3) Jede Partei muss mindestens fünf Mitglieder vorweisen können.
- (4) Jede Partei muss ein öffentlich zugängliches Programm vorweisen, in welchem Kandidaten aufgelistet sind.
- (5) Jede Partei muss ihre Parteilisten öffentlich zugänglich aushängen und im Voraus dem Organisationsteam zukommen lassen.
- (6) Jede Partei ist verpflichtet spätestens eine Woche vor den Wahlen dem Organisationsteam eine vollständige Mitgliederliste zu übergeben.
- (7) Parteispenden sind verboten.
- (8) Jede Partei muss einen Kandidaten für das Amt des Premierministers stellen.

## Artikel 5 [Regierung]

- (1) Die Regierung hat die Leitung des Staates. Sie besteht aus dem Premierminister und den Ministern.
- (2) Die Regierung führt die vom Parlament beschlossenen Gesetze aus und führt die laufenden Geschäfte.

## Artikel 6 [Parlament, Parlamentssprecher]

- (1) Das Parlament, bestehend aus dem Unterhaus mit 15 gewählten Abgeordneten und dem Oberhaus mit 10 nichtgewählten adligen Mitgliedern, ist die Vertretung des Volkes.
- (2) Aufgabe des Parlaments ist es Gesetze zu beschließen und die Regierung zu kontrollieren. Diese Kontrolle übt es vor allem durch die Bewilligung des Haushaltsplans aus; der Haushaltsplan legt fest, wie viel Geld die Regierung durch Steuern und Abgaben einnimmt und wie viel Geld sie ausgeben darf.
- (3) Der Parlamentssprecher wird vom Parlament vorgeschlagen und mit relativer Mehrheit gewählt. Er leitet die Sitzungen und verhält sich gegenüber den Parteien neutral.
- (4) Das Parlament wählt den Staatsanwalt und dem Pflichtverteidiger mit relativer Mehrheit und vereidigt diese auf die Verfassung.
- (5) Gesetze treten in Kraft, wenn das Parlament mit einer einfachen Mehrheit ihnen zustimmt. Der Monarch und die Monarchin haben ein aufschiebendes Vetorecht gegen Gesetzesbeschlüsse des Parlaments. Dieses aufschiebende Vetorecht kann durch die Zustimmung der beiden Richter und der Zweidrittelmehrheit des Parlamentes aufgehoben werden.

## Artikel 7 [Kontrollfunktion der Opposition]

- (1) Die Opposition kann gewisse Sachverhalte die im Verantwortungsbereich der Regierung liegen auf Missstände hin untersuchen indem es mit einem Minimum von 25% der Abgeordnetenstimmen einen Untersuchungsausschuss einsetzt. Ein Untersuchungsausschuss besteht aus einer im Vorhinein beschlossenen Anzahl an Abgeordneten. Hierbei muss die Opposition in gleicher Zahl wie die Regierungsmehrheit vertreten sein
- (2) Mit einem Minimum von 25% können die Abgeordneten bei Meinungsverschiedenheiten oder Zweifel über die Vereinbarkeit von Gesetzen mit der Verfassung das Gericht anrufen.
- (3) Des Weiteren können die Abgeordneten schriftliche Anfragen zu einem konkreten Thema stellen welches dann die Regierung beantworten muss.
- (4) Mit einem Minimum von 24% können die Abgeordneten eine Fragestunde zu einem aktuellen Thema eröffnen in welcher jeder Abgeordnete eine Redezeit von 5 Minuten besitzt.



# Schule als Staat: Verfassung

Schülervertretung [Droste-Hülshoff-Gymnasium]

---

[Droste-Hülshoff-Gymnasium]

[Seminarstr.] [8-10]

[88709] [Meersburg]

## Artikel 8 [Wahlsystem]

- (1) Die Parteien werden in einer allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Verhältniswahl gewählt.
- (2) Jeder nichtadlige Bürger ist stimmberechtigt und besitzt das aktive und passive Wahlrecht.
- (3) Adlige Bürger sind stimmberechtigt und besitzen das aktive Wahlrecht.
- (4) Für die Parlamentswahl gibt es eine Sperrklausel in Höhe von 5%.
- (5) Die Parlamentssitze werden nach dem Verhältniswahlrecht verteilt.
- (6) Gewinnt eine Partei bei der Wahl mehr Sitze als sie Listenplätze hat, muss sie für weitere Kandidaten werben, die für diese Partei ins Parlament einziehen. Die Kandidaten müssen vom Parlament anerkannt werden und können mit einer Zweidrittelmehrheit abgelehnt werden.

# Schule als Staat: Verfassung

Schülervertretung [Droste-Hülshoff-Gymnasium]

[Droste-Hülshoff-Gymnasium]

[Seminarstr.] [8-10]

[88709] [Meersburg]

## §5 Rechtssprechung

### Artikel 1 [Gericht]

- (1) Die Rechtssprechung wird von Richtern oder Richterinnen ausgeübt.
- (2) Für das Richteramt kann sich jeder Staatsbürger bewerben, der mindestens 15 Jahre alt ist. Er muss jedoch vom Parlament bestätigt werden.
- (3) Vor Gericht hat jeder Staatsbürger Anspruch auf rechtliches Gehör.
- (4) Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Sie üben die rechtsprechende Gewalt aus und dürfen keiner anderen Tätigkeit nachgehen.
- (5) Richter dürfen ehrenamtlich eine unvergütete Tätigkeit ausüben.
- (6) Es gibt ein Strafgesetz, nach welchem die Richter entscheiden.
- (7) Berufung gegen ein Urteil kann bei einem unbeteiligten Richter eingelegt werden.
- (8) Jeder Bürger hat das Recht andere Personen, auch Parlaments- und Regierungsmitglieder, wegen einer Straftat anzuzeigen.
- (9) Die Rechtssprechung muss öffentlich stattfinden.
- (10) Richter werden mit sofortiger Wirkung abgesetzt, wenn sie strafrechtlich verurteilt wurden.

## §6 Finanz- und Wirtschaftswesen

### Artikel 1 [Finanzwesen]

- (1) Ein Finanzplan für das Gesamtprojekt wird vom Organisationsteam in Absprache mit dem Finanzministerium erstellt. Über diesen entscheidet das Parlament.
- (2) Jeder Staatsbürger zahlt ein Startkapital von 10€ ein, diese werden ihm zu Beginn gutgeschrieben.

### Artikel 2 [Wirtschaftswesen]

- (1) Waren werden eigenständig gekauft. Jedes Unternehmen ist für sich selbst verantwortlich.
- (2) Waren sind Dinge, die zur Herstellung von Produkten benötigt werden und Produkte, die mit Gewinnabsicht abgegeben werden. Maschinen zur Herstellung von Produkten dürfen eingeführt werden, wenn sie nicht zum Verkauf bestimmt sind.
- (3) Sämtliche Plätze gehören dem Staat. Bestimmte Plätze für Betriebe werden vom Staat vermietet.

## §7 Notstand

### Artikel 1 [Notstand]

- (1) Der Monarch bzw. die Monarchin kann den Notstand ausrufen, wenn das Parlament handlungsunfähig ist, ein schnelles Handeln unabdinglich ist oder der Staat insolvent ist. Der Staat geht an dem Zeitpunkt in Insolvenz an dem eine der Ministerien aufgrund von Geldmangel nicht mehr existieren kann.
- (2) Hat der Monarch bzw. die Monarchin den Notstand ausgerufen, so geht die Judikative, legislative und exekutive Gewalt an das Organisationsteam über. Das Organisationsteam besteht aus Herr Schneider, Frau Uhl, Julia Schwenzig, Franka Lenski, und Mira Eickhoff.



# Schule als Staat: Verfassung

Schülervertretung [Droste-Hülshoff-Gymnasium]

[Droste-Hülshoff-Gymnasium]

[Seminarstr.] [8-10]

[88709] [Meersburg]

## §8 Verfassungsänderung

### Artikel 1 [Verfassungsänderung]

- (1) Diese Verfassung kann – bis auf §1, §2, §3, §8, §9 und §10 – durch das Parlament mit Zweidrittelmehrheit verändert werden.
- (2) Der Monarch und die Monarchin haben ein aufschiebendes Vetorecht. Dieses aufschiebende Vetorecht kann durch die Zustimmung der beiden Richter und der Zweidrittelmehrheit des Parlamentes aufgehoben werden.
- (3) Eine Verfassungsänderung ist auch durch das Organisationsteam während des Notstandes möglich.

## §9 Hygienegesetz

### Artikel 1

- (1) Jeder Betrieb muss die allgemeinen Hygienevorschriften einhalten, insbesondere muss auf eine ausreichende Kühlung der zu verarbeitenden Waren und auf Sauberkeit des Arbeitsplatzes und der benötigten Werkzeuge geachtet werden.
- (2) Der Betriebsleiter ist für die Einhaltung der Hygiene in seinem Betrieb verantwortlich. Bei Zuwiderhandlung können einzelne Personen oder der gesamte Betrieb verantwortlich gemacht werden.

## §10 Steuern

### Artikel 1 [Rücktauschsteuer]

- (1) Es fallen bei dem Rücktausch bei der Auflösung des Staates Steuern an.  
Abstufungen der Steuersätze auf das ganze Vermögen:

I.	Bis 100 Stracks	→ Steuerfrei
II.	Von 101 bis 175 Stracks	→ 33,3% Steuern
III.	Von 176 bis 399 Stracks	→ 50% Steuern
IV.	Von 400 bis 999 Stracks	→ 65% Steuern
V.	Ab 1000 Stracks	→ 75% Steuern

- (2) Privatpersonen können vor Beendigung von Schule als Staat maximal 300 Stracks zum Einkauf neuer Waren umtauschen. Dieser Umtausch muss vorab von der Staatsbank abgesegnet werden. Fehlt eine entsprechende Euro-Quittung, so wird auf das umgetauschte Geld eine Steuer erhoben.
- (3) Bei Vorlage einer Euro-Quittung, laut der für Schule als Staat im Ausland eingekauft wurde, kann am dieser Betrag steuerfrei zurückgetauscht werden

Bei Personenbeschreibung bezieht sich die männliche Form immer auf beide Geschlechter.

Ende der Verfassung

